

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 300/71BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Clara M. [REDACTED]
W. [REDACTED], B. [REDACTED]

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Naas, Iorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 19. Juli 1971
beschlossen:

Die Bestellung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 219 Nr. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat im Rahmen seiner tatsächlichen Beweiswürdigung entschieden, daß die Klägerin in der hier maßgeblichen Zeit von März 1944 bis Ende April/Anfang Mai 1945 nicht menschenrechtswidrig behandelt worden sei; insbesondere sei ein Aufenthalt in Konzentrationslager Mauthausen nicht festzustellen. Im Übrigen scheitert der Anspruch der Klägerin nach Art. VI EGV-Schluss auch daran, daß für etwaige Schutzmaßnahmen ihr gegenüber nicht ihre ungarische Nationalität bestimmend gewesen sei. Diese Feststellungen liegen auf tatsächlichen Gebiet und können vom Revisionsgericht nicht nach-

- 3 -

geprüft werden. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Wegen der Unmöglichkeit der Rechtsverfolgung ist
ein Notarakt nicht zu bestellen (§ 78a ZPO).

Hai

Bern

